



Landeshauptstadt Stuttgart, Stadtkämmerei, 70161 Stuttgart

Hausadresse:  
Schmale Straße 9 - 13  
Eingang Schmale Straße 13  
70173 Stuttgart

Telefon (07 11) 2 16-24 47  
Fax (07 11) 2 16-78 45  
E-Mail: poststelle.stadtkaeemmerei@stuttgart.de

Herrn Dipl.-Phys. Wolfgang Kuebart  
Köllestraße 36A  
70193 Stuttgart

Stuttgart, den 26. Juli 2013

## BESCHEID

**gemäß § 3 Abs. 1, 4 Landesinformationsgesetz Baden-Württemberg (LUIG) i.V.m.  
§§ 3, 5, 9 Bundesumweltinformationsgesetz (UIG)**

zu Ihrem Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen vom 13. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Kuebart,

Sie haben mit Schreiben vom 13.05.2013, hier eingegangen am 21.05.2013, Zugang zu Informationen zum Komplex „Cross-Border-Leasing-Verträge betreffend das Stuttgarter Kanalnetz sowie eventuell vorhandene Nachträge und Nebenabreden“ beantragt. Ihren Antrag stützen Sie auf die Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 und das Landesumweltinformationsgesetz Baden-Württemberg vom 07.03.2006 (LUIG) i.V.m. dem Bundesumweltinformationsgesetz vom 22.12.2004 (UIG).

Wir haben Sie mit unserem Schreiben vom 18.06.2013 im Wege der Anhörung aufgefordert, uns mögliche betroffene öffentliche Interessen bis zum 28.06.2013 zu benennen und so Ihren Antrag bestimmter zu fassen. In Ihrer Stellungnahme, eingegangen am 03.07.2013, verweisen Sie zur Präzisierung Ihres Antrags im Wesentlichen auf Internetseiten zum Projekt Stuttgart 21, zur Wahl des Stuttgarter Oberbürgermeisters, zu Energiekonzepten und zu Cross-Border-Leasing im Zusammenhang mit Klärwerken.

Nach eingehender Prüfung Ihres Antrags und unter Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme vom 03.07.2013 sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Zugang zu den gewünschten Informationen nicht gegeben ist.

**Wir lehnen deshalb Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen zum Komplex „Cross-Border-Leasing-Verträge betreffend das Stuttgarter Kanalnetz sowie eventuell vorhandene Nachträge und Nebenabreden“ ab (§ 3 Abs. 1 LUIG i.V.m. § 5 Abs. 1 UIG).**

## **Begründung:**

Der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Abs. 1 LUIG i.V.m. § 3 Abs. 1 UIG besteht nicht. Denn bei den von Ihnen gewünschten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen (§ 3 LUIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG). Zudem wäre Ihr Antrag auch wegen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen abzulehnen (§ 3 Abs. 1 LUIG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG).

### **1. Keine Umweltinformationen**

Sie begehren Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit den Cross-Border-Leasingverträgen zum Stuttgarter Kanalnetz sowie eventuell vorhandener Nachträge und Nebenabreden.

Bei unserer Prüfung haben wir berücksichtigt, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (**EuGH**) und des Bundesverwaltungsgerichts (**BVerwG**) der Begriff der Umweltinformationen weit auszulegen ist (EuGH, Urt. v. 17.06.1998 – C-321/96 –, NVwZ 1998, 945; BVerwG, Urt. v. 21.02.2008 – 4 C 13/07 –, BVerwGE 130, 223). Die Informationen, zu denen Sie Zugang beantragen, sind jedoch keine Umweltinformationen im Sinne von § 3 LUIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG. Die Cross-Border-Leasingverträge enthalten keine Daten über Umweltbestandteile, z.B. physikalischer, chemischer, biologischer Zustand des Wassers, der Luft und Atmosphäre etc., oder mögliche Auswirkungen auf solche Bestandteile.

### **2. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Daneben wäre Ihr Antrag auch deswegen abzulehnen, weil der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der an den Cross-Border-Leasingverträgen beteiligten Parteien einem Informationszugang entgegensteht (§ 3 Abs. 1 LUIG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG).

Die Cross-Border-Leasingverträge enthalten exklusives technisches, kaufmännisches und rechtliches Wissen, das insbesondere Rückschlüsse auf das Geschäftsmodell der an den Leasingverträgen beteiligten Parteien zulässt. Den Parteien steht daher ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung dieser Informationen zu (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.03.2006 – 1 BvR 2087, 2111/03 –, BVerfGE 115, 205; BVerwG, Urt. v. 28. 5. 2009 – 7 C 18/08 –, NVwZ 2009, 1113; BVerwG, Urt. v. 24. 9. 2009 – 7 C 2/09 –, NVwZ 2010, 189). Dieses Interesse ist auch nicht entfallen, da nach erfolgter Anhörung der Parteien nicht alle einer Bekanntgabe der Informationen zugestimmt haben.

Zudem überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht. Das wäre nur der Fall, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt (BVerwG, Urt. v. 24. 9. 2009 – 7 C 2/09 –, NVwZ 2010, 189 Rn. 62). Ein solches öffentliches Interesse ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Die in Ihrer Stellungnahme zitierten Internetseiten lassen nicht erkennen, worin das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe besteht, das über Ihr allgemeines Informationsinteresse hinausgeht.

Die Informationen, die im Interesse der Vertragsparteien geheim zu halten sind, befinden sich in verschiedenen Vereinbarungen und Dokumenten der zahlreiche

Ordner umfassenden Dokumentation. Zudem ergeben sich geheimhaltungsbedürftige Informationen auch aus dem Regelungszusammenhang des gesamten Vertragswerks. Daher ist eine Schwärzung oder Abtrennung dieser Informationen nicht möglich und somit der Zugang insgesamt abzulehnen (Vgl. VG Köln, Urt. v. 27.01.2011 – 6 K 4165/09 -, ZUM 2012, 523).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb von einem Monat nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Bescheid wurde auch den Herren Heydemann und Jakubeit zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

J.V.   
Schaible